



Marktgemeindeamt Timelkam

4850 Timelkam, Pollheimerstr. 5
Bezirk Vöcklabruck

GZ: Ge-204-2010

Sachbearbeiter: Hr. Höchtl

Tel. 07672/95105-60

Fax: 07672/95105-10

Email: marktgemeinde@timelkam.at

web: www.timelkam.at

Timelkam, 22.10.2010

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 21.10.2010 zur Regelung des Marktverkehrs (**Marktordnung** für die Marktgemeinde Timelkam).

Auf Grund der §§ 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des **Weihnachtsmarktes**.

§ 2

Markttort

Der Weihnachtsmarkt umfasst folgende Flächen:

- a) Sport- und Kulturzentrum, Pollheimerstr. 11, 4850 Timelkam;
- b) auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 772/8 der KG Timelkam (Sport- und Kulturzentrum), und zwar auf dem südlichen und westlichen Teil des Vorplatzes;
- c) auf dem öffentlichen Gut 1387 der KG Timelkam (Schulweg);
- d) auf einer Teilfläche des Grundstückes 775/2 der KG Timelkam (Schulliegenschaft), und zwar auf dem Vorplatz der neuen Volksschule
- e) auf dem Rathausplatz (bestehend aus den Grundstücken Nr. 761/8 und dem angrenzenden Grundstück Nr. 761/38 bis zur Kirche; Nr. 780/2 sowie einer Teilfläche der Nr. 772/13 allesamt KG Timelkam)

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Markttag und Marktzeiten

Der Weihnachtsmarkt ist am Samstag vor dem ersten Adventssonntag und am ersten Adventssonntag eines jeden Jahres am Samstag in der Zeit von 13 – 22 Uhr und am Sonntag von 10 – 22 Uhr, abzuhalten.

§ 4 **Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Auf dem Markt sind zum Verkauf zugelassen:

Hauptgegenstände:

Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbäume, Christbaumschmuck, Adventkränze, Holz- und Krippenfiguren, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Speck, Barbara- und Mistelzweige, Bücher; Lebensmittel und Spirituosen;

Nebengegenstände:

Glaswaren, Reisig, Moos, Zuckerwaren, Ton- und Keramikwaren, Duftlampen, Duftöle, Sandbilder, Weihrauch, Kosmetikprodukte, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Tonträger, Musikinstrumente, Nahrungsergänzungsmittel, Hüttenschuhe, Textilien und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:

Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, sowie alle nicht der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren (auch entsprechende Speisen wie z.B. Kebap, etc.).

§ 5 **Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen**

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6 **Vergabe des Marktplatzes**

- (1) Die Vergabe der Standplätze und Einhebung der Standgebühren obliegt der Marktgemeinde Timelkam bzw. dessen beauftragten Vertreter. Die Festlegung der Standgebühr obliegt grundsätzlich der Gemeinde.
- (2) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (3) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch einen seitens der Gemeinde beauftragten Vertreter. Marktfahrer, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
- (4) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Plätze ist verboten!

- (5) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur nach Absprache mit der Gemeinde bzw. dessen beauftragten Vertreter erfolgen. Marktfahrer, die bereits vor der Platzvergabe Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- (6) Wird ein vorgemerkt und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (7) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.
- (8) Eigene Anlagen zum Abspielen von Musik sind nicht erlaubt, da die musikalische Umrahmung des Marktes von einer zentralen Stelle aus für den gesamten Markt gesteuert wird.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) beharrliche Verstöße gegen die Marktordnung (zB Kundenfang, Verunreinigung) vorliegen;
- b) Weisungen der Marktaufsichtsorgane nicht befolgt werden
- c) eine eventuelle Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
- d) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
- e) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
- f) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschlussgründe eintreten.
- g) leerstehende Plätze eigenmächtig benützt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, Mietverträge mit Marktfahrern, bei denen Verstöße wie in § 6 Abs. 4-8 dargestellt, vorliegen, in Hinkunft abzulehnen.

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) und einen aml. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Gemeinde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe und Vertreter zu verstehen.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Riezinger)

Angeschlagen: 23.10.2010
Abgenommen: 8.11.2010